



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, einen schluchtartigen Einschnitt des Königsbaches im Grenzgebiet der Gemeinden St. Gilgen und Strobl zum Europaschutzgebiet zu erklären.
 - b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in den Gemeinden St. Gilgen und Strobl sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- II.
- Schutzzweck dieser Verordnung ist:
1. Die dauernde Erhaltung der Klammstrecke mit ihrem Wasserlauf;
 2. Die dauernde Erhaltung der standortgemäßen Waldbestockung im Umfeld der Klamm;
 3. Die dauernde Erhaltung der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Moosart „Gekieltes Zweizeilblattmoos“ (*Distichophyllum carinatum*).
- III.
- Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

- I.
- a. Gemäß §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die der Gemeinde Ramingstein innerhalb des Naturschutzgebietes Rosanin gelegenen Grundstücke .264, 1363, 1364, 1365, 1366, 1367, 1368 sowie 1659/1, alle KG Ramingstein, zum Europaschutzgebiet „Kendlbruckergraben-Hinteralm“ zu erklären.
 - b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Ramingstein sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.
- II.
- Schutzzweck dieser Verordnung ist:
Die Erhaltung des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten prioritären Lebensraumtyps „Alpine Pionierformationen des „*Caricion bicoloris-atrofuscae*“ (Alpines Schwemmland).
- III.
- Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlaut-

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner



LAND SALZBURG

barung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das innerhalb des Landschaftsschutzgebietes Lantschfeldtal-Oberes Zederhaustal-Oberes Murtal sowie des Naturparks Riedingtal gelegene Grundstück Nr. 312, KG Wald, zum Europaschutzgebiet „Hinterrieding-Wasserfallkar“ zu erklären.
- b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SA-GIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Zederhaus sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten prioritären Lebensraumtyps „Alpine Pionierformationen des „*Caricion bicoloris-atrofuscae*“ (alpines Schwemmland).

III.
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, den Westteil des innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

tes Niedere Tauern im großen Kar der Rupaninalm gelegenen Grundstücks Nr. 1024, KG Weißpriach, zum Europaschutzgebiet „Rupanin“ zu erklären.

- b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SA-GIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:7.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Weißpriach sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung des nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützenden prioritären Lebensraumtyps „Alpine Pionierformationen des „*Caricion bicoloris-atrofuscae*“ (alpines Schwemmland).

III.
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, eine Teilfläche des Grundstückes 1627/2, KG Gois, im Ausmaß von ca. 5.000 m² zum Europaschutzgebiet „Streuwiese am Salzweg“ zu erklären.
- b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Wals-Siezenheim sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenart Sumpf-Gladiole oder Sumpf-Siegwurz (*Gladiolus palustris*).

III.
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Per-

sonen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, eine Teilfläche des Grundstückes 3/3, KG Kaprun unterhalb der Drossensperre des Stausees Moserboden im Ausmaß von ca. 24 ha zum Europaschutzgebiet mit dem Namen „Drossen“ zu erklären.
- b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Kaprun sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung des nach Anhang I der FFH-Richtlinie geschützten prioritären Lebensraumtyps „*Alpine Pionierformationen des Caricion bicoloris-atrofuscae*“ (Alpines Schwemmland).

III.
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß den §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999

i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die innerhalb des Geschützten Landschaftsteiles Lucia-Lacke, gelegenen Grundstücke 249, 250, 251 und 252, je KG Niedernsill, im Ausmaß von 34.812 m² zum Europaschutzgebiet „Lucia-Lacke“ zu erklären.

b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Niedernsill sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenart Firnisglänzendes Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*).

III.
Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

- I.
- a. Gemäß §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die innerhalb des Geschützten Landschaftsteils Althofener Moos, nördlich der B95 - Turracher Straße gelegene Grundparzelle 2206, KG Mariapfarr, sowie eine bereits außerhalb des Geschützten Landschaftsteils gelegene Teilfläche der Grundparzelle 2205, KG Mariapfarr, im Gesamtausmaß von 0,59 Hektar zum Europaschutzgebiet „Althofener Moos“ zu erklären.
- b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Mariapfarr sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.
Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Schmetterlingsart Blauschil-

lernder Feuerfalter (*Lycaena helle*).

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

III.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

I.

a. Gemäß §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, die südlich der Trasse der Murtalbahn gelegenen Grundparzellen 484/1 sowie eine Teilfläche der GP 474 und 468, alle KG Steindorf, im Gesamtausmaß von ca. 5 Hektar zum Europaschutzgebiet „Steindorfer Moos“ zu erklären.

b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Mauterndorf sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Schmetterlingsart Blauschilernerder Feuerfalter (*Lycaena helle*).

III.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

I.

a. Gemäß §§ 22a Abs. 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, eine innerhalb des Geschützten Landschaftsteils Lonka-Mäander, Teil Süd, westlich der Weißpriacher Landesstraße - L224 gelegene Teilfläche der Grundparzelle 1624/5, KG Mariapfarr, sowie die außerhalb des Geschützten Landschaftsteils gelegene Grundparzelle 1884, KG Mariapfarr, im Gesamtausmaß von ca. 1,03 Hektar zum Europaschutzgebiet zu erklären.

b. Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthophoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:2.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Mariapfarr sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Schmetterlingsart Blauschilernerder Feuerfalter (*Lycaena helle*).

III.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung in der Gemeinde schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

I.

Gemäß den §§ 17 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBl Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, eine Teilfläche der Grundstücke 1569, 1572, 1589 und 1573, alle KG Bergheim I, im Ausmaß von ca. 5.900 m² an das Landschaftsschutzgebiet Plainberg anzuschließen.

Die Neuumgrenzung bzw. Erweiterung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthofoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:10.000 ersichtlich. Dieser

Plan liegt in der Gemeinde Bergheim sechs Wochen hindurch zu allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

1. Die Erhaltung der besonderen landschaftlichen Schönheit des in § 1 der Plainberg-Landschaftsschutzverordnung 1981 festgelegten Gebietes „Flyschhügel mit Resten naturnaher Waldbestände, bereichsweise landwirtschaftlich genutzten Grünflächen sowie dem barocken Ensemble der Wallfahrtskirche Maria Plain;
2. Die Erhaltung des hohen Erlebnis- (besonders schöner Aussichtspunkt) und Erholungswertes der im Einzugsbereich der Stadt Salzburg gelegenen naturnahen Kulturlandschaft mit Resten einer charakteristischen Naturlandschaft.

III.

Vom Zeitpunkt der Kundmachung an sind auf der geplanten Erweiterungsfläche alle Maßnahmen untersagt, die dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes zuwiderlaufen. Ausgenommen von diesen Beschränkungen sind Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung von Liegenschaften, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung und der weidgerechten Jagd- und Fischerei im bisherigen Umfang dienen und den Wert des Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 18 Abs 2 NSchG nicht erheblich beeinträchtigen.

IV.

Diese Beschränkung tritt mit Erlassung einer Verordnung gemäß § 16, längstens aber nach sechs Monaten außer Kraft. Diese Frist kann aus wichtigen Gründen um weitere sechs Monate verlängert werden. Eine solche Verlängerung ist auf die gleiche Weise wie die beabsichtigte Erklärung kundzumachen.

V.

Die von der geplanten Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

I.

Gemäß den §§ 17 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, das Seenschutzgebiet Harkarsee nach der Seenschutzverordnung 2003 (Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26.2.2004, LGBL Nr 15/2004 in der geltenden Fassung)

dahingehend abzuändern, dass die bestehende 500-Meter-Schutzzone vom Seeufer, landeinwärts gemessen, aufgelassen wird und eine Grenzziehung nach Grundstücksgrenzen bzw. naturräumlichen Grenzen erfolgt. Die Abänderung der Grenzen des Seenschutzgebietes ist aus einem Lageplan im Maßstab 1:5.000 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Gemeinde Untertauern sechs Wochen hindurch zu allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Für den Hakarsee gilt folgender Schutzzweck:

„Das Gebiet weist mit dem abgeschiedenen Hakarsee und extensiv weidebeeinflussten Fichten-Lärchenbeständen sowie Zwergstrauchheiden in der Umgebung ein besonders reizvolles Nebeneinander von Naturlandschaft und alpiner Kulturlandschaft und so eine besondere landschaftliche Schönheit auf. Charakteristische Naturlandschaft sowie alpine Kulturlandschaft sind die Grundlagen für die Bedeutung des Gebietes für die Erholung.“

III.

Die von der geplanten Abänderung des Seenschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 5

Zahl: 205-05RG/29/63-2016

Kundmachung

I.

Gemäß den §§ 22a Abs 2 sowie 13 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 - NSchG, LGBL Nr. 73/1999 i.d.g.F wird kundgemacht, dass beabsichtigt ist, einen Teil des in der Marktgemeinde Golling an der Salzach gelegenen Geschützten Landschaftsteiles Bluntautal zum Europaschutzgebiet zu erklären.

Die Umgrenzung des Schutzgebietes ist aus dem SAGIS-Orthofoto mit eingetragener Grenzziehung im Maßstab 1:12.500 ersichtlich. Dieser Plan liegt in der Marktgemeinde Golling an der Salzach sechs Wochen hindurch zu allgemeinen Einsichtnahme auf.

II.

Schutzzweck dieser Verordnung ist:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes:

1. der nach Anhang I der FFH-Richtlinie zu schützenden Lebensräume (alpine Flüsse mit krautiger Ufervegetation)

tation, alpine Flüsse mit Ufergehölzen von Lavendelweide (*Salix eleagnos*), Auenwälder mit Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Gewöhnlicher Esche (*Fraxinus excelsior*), kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas, Kalkfelsen mit Felsspaltvegetation, lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen (*Alyso-Sedion albi*), alpine und subalpine Kalkrasen, Buschvegetation mit Latschenkiefer (*Pinus mugo*) und behaarter Alpenrose (*Rhododendron hirsutum*), Schlucht- und Hangmischwälder, Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), mitteleuropäischer subalpiner Buchenwald mit Ahorn und Berg-Sauerampfer (*Rumex arifolius* bzw. *Rumex alpestris*);

2. der nach Anhang II der FFH-Richtlinie zu schützenden Pflanzenarten (z.B. Frauenschuh, Grünes Gabelzahnmoos) und Tierarten (z.B. Koppe, Gelbbauchunke, Alpenbock, Spanische Flagge).

III.

Die von der geplanten Ausweisung des Europaschutzgebietes betroffenen Grundeigentümer und sonstigen Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können innerhalb von sechs Wochen nach der Verlautbarung der Kundmachung schriftliche Äußerungen zu diesem Vorhaben vorbringen.

Salzburg, am 07.11.2016
Für die Landesregierung
Mag. Rudolf Valtiner

VERORDNUNGEN

Tourismusverband Leogang
Kundmachung

Verordnung

Auf Grund des § 5 Abs 1 Z 1 und Abs 2 des Salzburger Ortstaxengesetzes 2012, LGBl Nr 106/2012, zuletzt geändert durch LGBl Nr 42/2014, wird im Zusammenhalt mit den §§ 10 Abs 3, 11 lit h, 12 Abs 4 sowie 16 Abs 1 Z 7 und Abs 3 des Salzburger Tourismusgesetzes 2003, LGBl Nr 43/2003, zuletzt geändert durch LGBl Nr 106/2013, und nach Einholung der Stellungnahme der Gemeindevertretung der Gemeinde Leogang auf Grund des Beschlusses der Vollversammlung des Tourismusverbandes vom 09.11.2016 verordnet:

Höhe der allgemeinen Ortstaxe

§ 1

Die Höhe der allgemeinen Ortstaxe beträgt für jede ortstaxenpflichtige Nächtigung in der Gemeinde Leogang € 2,00.

Inkrafttreten

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.

Leogang, am 10.11.2016

Für die Vollversammlung des Tourismusverbandes
Der Vorsitzende
Mag. Christoph Schmuck

VERLAUTBARUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Landesamtsdirektion, 0/12, Referat Wahlen und Sicherheit

Zahl: 0/12-P/53/865-2016

Verlautbarung

Gemäß § 2 Abs. 1 Salzburger Standesbeamten-Dienstprüfungsgesetz, LGBl. Nr. 22/1990, werden die Termine für die Dienstprüfung für Standesbeamte 2017 bekannt gegeben:

Schriftliche Prüfung: 10. Februar 2017

Mündliche Prüfung: 07., 08. und 09. März 2017

Salzburg, am 04.11.2016
Der Vorsitzende der
Standesbeamten-Dienstprüfungskommission
HR Mag. Michael Bergmüller

FLÄCHENWIDMUNGEN

Marktgemeinde St. Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 1 und 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl. Nr.30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde St. Veit im Pongau eine Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich ‚Perill III‘ beabsichtigt.

2. Die Grundeigentümer werden hiemit aufgefordert, beabsichtigte Bauführungen innerhalb von vier Wochen - spätestens aber bis zum 20.12.2016 bekannt zu geben und gegebenenfalls entsprechende Nutzungserklärungen gemäß § 29 Abs. 1 abzugeben.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Entwurf des Flächenwidmungsplanes kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

4. Zur Erstellung des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes können innerhalb der Kundmachungsfrist schriftlich Anregungen eingebracht werden.

St. Veit, am 31.10.2016
Der Bürgermeister
ÖkR Sebastian Pirnbacher

Marktgemeinde St.Veit im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde St.Veit im Pongau für den **Bereich ‚Schönrain‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 22.11.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

St. Veit, am 31.10.2016
Der Bürgermeister
ÖkR Sebastian Pirnbacher

Gemeinde Leogang
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Leogang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Sonnberg-Brandstatt‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 22.11.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Leogang, am 09.11.2016
Der Bürgermeister
Josef Griebner

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2016	
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
	2017	
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs